



// In einem Waldkindergarten verbringen die Kinder den ganzen Vormittag in der Natur. //

Sicher im Waldkindergarten

Gilt bei einem Waldkindergarten eine erhöhte Sicherheitserwartung? Muss hier alles Totholz ab drei Zentimeter entfernt werden? Antworten gibt der Jurist Rainer Hilsberg in unserer Fragestunde zu Baum und Recht.

Text Rainer Hilsberg

Was für eine Sicherheitserwartung gilt bei einem Waldkindergarten? Muss hier alles Totholz ab drei Zentimeter entfernt werden? Und kann man den Wald, der von den Kindern genutzt wird, in verschiedene Bereiche einteilen – in Bezug auf die Sicherheitserwartung?

Antwort:

Seit ein paar Jahren kommt es immer häufiger vor, dass naturverbundene Eltern ihre Kinder nicht in einen traditionellen Regelkindergarten schicken wollen, sondern in einen Waldkindergarten. Es gibt verschiedene Formen des Waldkindergartens. Der klassische bzw. reine Waldkindergarten nimmt dabei in Deutschland einen An-

teil von nahezu 75 Prozent¹ ein. Hierbei verbringen die Kinder den gesamten Vormittag in der Natur. Der Aufenthaltsbereich ist ein bestimmtes, räumlich abgegrenztes Gebiet², das regelmäßig öffentlich zugänglich sowie leicht erreichbar ist. Ein festes Gebäude ist in der Regel nicht vorhanden. Meist dient ein Bauwagen als Schutzraum bei extremen Wetterbedingun-



gen und zur Aufbewahrung von Spielmaterial, Wechselkleidung, Bastelmaterial und weiteren Dingen.

Wald im Sinne des BWaldG

Auch wenn dem Waldkindergarten ein bestimmtes, räumlich abgegrenztes Gebiet zugewiesen wurde, handelt es sich bei einem solchen Waldgebiet nach wie vor um Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 BWaldG. Die Nutzung des Waldes durch einen Waldkindergarten beinhaltet keine Änderung der forstlichen Nutzung einer Waldfläche zugunsten einer anderen Nutzung³ und führt demnach nicht zur Umwandlung in eine andere Nutzungsart nach § 9 Abs. 1 BWaldG.

Nach anderer Ansicht⁴ können Waldkindergärten keine mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen sein. Diese Ansicht bezieht sich auf ein Urteil des OVG Lüneburg⁵, nach dem eine bauliche Nut-

zung wie ein Waldkindergarten mit dem Nutzungszweck Wald nicht zu vereinbaren sei. Eine nähere Begründung hierfür gibt das Gericht nicht.

In dieser Pauschalität dürfte diese Ansicht auch nicht richtig sein. Die Praxis zeigt, dass in den von Waldkindergärten genutzten Waldflächen weder die erholungssuchende Allgemeinheit ausgesperrt wird, noch die forstwirtschaftliche Nutzung eingestellt werden muss. Das gilt auch in den Fällen, in denen ein Bauwagen aufgestellt wird. Die Bodennutzungsart Wald tritt nicht zugunsten der Nutzung als Waldkindergarten in den Hintergrund. Zwar ist der Waldkindergarten bzw. der Bauwagen nicht unmittelbar zu vergleichen mit Hütten, die der Jagd- und Forstwirtschaft dienen und die im Grundsatz mit der Waldnutzung uneingeschränkt zu vereinbaren sind. Andererseits wäre es nicht sachgerecht, den Waldkindergarten auf eine Stufe mit einer Wohnbebauung oder Wochenendhäusern zu stellen, bei denen die persönliche Nutzung zu privaten (Freizeit-) Zwecken unter Ausschluss der Allgemeinheit im Vordergrund steht.

Betretungsrecht nach BWaldG

Nach § 14 Abs. 1 S. 1 BWaldG und den Landeswaldgesetzen (zum Beispiel Art. 13 Abs. 1 S. 1 BayWaldG) ist das Betreten auf der gesamten Waldfläche zu Erholungszwecken gestattet. Das Betretungsrecht erstreckt sich sowohl auf den Waldbestand als auch auf die privaten Waldwege (Wege, die nicht durch eine straßenrechtliche Widmung die Eigenschaft eines öffentlichen Weges erhalten haben). Es ist offensichtlich, dass das Aufstellen eines Bauwagens durch das Betretungsrecht nicht erfasst wird. Hierfür ist in jedem Fall die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich. Abgesehen davon wird es sich in der Regel um eine bauliche Anlage⁶ handeln, die insbesondere wegen ihrer Lage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) üblicherweise nach der

jeweiligen Landesbauordnung einer Baugenehmigung bedarf.

Erholungszweck

Das Betretungsrecht besteht nur „zum Zwecke der Erholung“. Zwar ist dieser Begriff grundsätzlich weit auszulegen. Ein Erholungszweck ist jedoch zu verneinen, wenn wirtschaftliche, gewerbliche oder berufliche Gründe vorherrschen oder wenn es sich um organisierte Veranstaltungen mit kommerziellen Interessen handelt, bei denen ein Entgelt erhoben wird⁷.

Die Wirtschaftlichkeit einer Kindergarten-einrichtung ist Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII). Jeder Waldkindergarten muss folglich betriebswirtschaftlich arbeiten, insbesondere müssen die Betriebskosten namentlich für das Betreuungspersonal gedeckt werden. Zu diesem Zwecke müssen die Eltern Kindergartengebühren entrichten, das heißt der Besuch eines Waldkindergartens wird immer entgeltlich sein. Dies spricht nach den oben genannten Kriterien bereits dafür, dass hier ein Erholungszweck nicht gegeben ist. Zudem erfolgt der Betrieb eines Waldkindergartens für die Kinder nicht „zum Zwecke der Erholung“, sondern aus pädagogischen Gründen⁸. Im Vordergrund stehen waldpädagogische Ziele, wie z. B. Förderung der Motorik durch natürliche Bewegungsanlässe, ganzheitliches Lernen als Lernen durch alle Sinne und die Sensibilisierung für ökologische Zusammenhänge⁹.

Schließlich wird beim klassischen Waldkindergarten nicht der gesamte Wald, sondern nur ein bestimmtes, räumlich abgegrenztes Gebiet als Aufenthaltsbereich benutzt. Diese dauerhafte und regelmäßige Nutzung eines bestimmten Waldbereichs lässt sich kaum mit dem allgemeinen Waldbetretungsrecht rechtfertigen. Dagegen ist Breloer¹⁰ ohne nähere Begründung der Ansicht, dass Waldkindergärten vom allgemeinen Betretungsrecht zum Zweck der Erholung um- ➤

Foto: Imago/imagebroker



// Für feste Aufenthaltsorte der Kinder gilt eine besondere Verkehrssicherungspflicht. //

Foto: Hilsberg



// Ein typischer Bauwagen für den Waldkindergarten. //

fasst seien. Nach den vorstehenden Ausführungen kann dies jedenfalls beim klassischen Waldkindergarten mit festem Aufenthaltsbereich nicht richtig sein. Es liegt nicht zuletzt im Hinblick auf die Entgeltlichkeit in der Gesamtschau nahe, diese Art von Nutzungen mit „waldpädagogischen Inhalten“ vom allgemeinen Betretungsrecht auszuschließen, da der Zweck Bildung und Erziehung in der Regel im Vordergrund stehen dürfte und nicht die Erholung. Etwas anderes wird für einzelne „Walderlebnisver-

staltungen“ gelten, bei denen der Erholungszweck den Schwerpunkt darstellt¹¹.

Zustimmung des Waldbesitzers nötig

Da für den Waldkindergarten kein generelles Betretungsrecht aus § 14 Abs. 1 S. 1 BWaldG anzunehmen ist, besteht konsequenterweise auch keine Pflicht des Waldbesitzers zur Duldung des Betriebs eines Waldkindergartens auf seinen Waldflächen. Die weitere Konsequenz ist, dass der

Waldkindergarten zur Aufnahme seines Betriebs grundsätzlich eine Zustimmung des Waldbesitzers benötigt, die nicht erzwungen werden kann. Von der Notwendigkeit einer Zustimmung des Waldbesitzers gehen auch die einschlägigen Informationsbroschüren¹² aus. Sie ist vor allem in den Fällen erforderlich, in denen ein bestimmtes, räumlich abgegrenztes Waldstück zur regelmäßigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden soll, auf dem im Regelfall auch der Bauwagen aufgestellt wird. Je nach Landesrecht kann zusätzlich die Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich sein (z. B. nach § 37 Abs. 2 WaldG B-W).

Verkehrssicherungspflicht

Da sich das Betretungsrecht nicht aus § 14 Abs. 1 BWaldG, sondern aus der Zustimmung des Waldbesitzers ergibt, kann die gesetzliche Risikoverteilung (§ 14 Abs. 1 S. 3 BWaldG und Landeswaldgesetze), nach der das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt, nicht greifen. Folglich wird man von einer grundsätzlich bestehenden Verkehrssicherungspflicht auch bezüglich walddtypischer Gefahren ausgehen müssen. Dafür spricht außerdem, dass, wenn der Waldbesitzer eine Waldfläche für eine Waldkindertagesstätte zur Nutzung freigibt, er rechtlich gesehen zumindest zusammen mit dem Betreiber eine „Verkehrseröffnung“ vornimmt. Hinzu kommt, dass Betreiber und Betreuungspersonen in der Regel nicht über den gleichen Kenntnisstand zu walddtypischen Gefahren verfügen wie der Waldbesitzer¹³.

Andererseits kann aber auch hier die Verkehrserwartung der Betreiber und der Betreuungspersonen eines Waldkindergartens nicht dahin gehen, dass die Waldflächen (Waldbestand und -wege) völlig gefahrlos betreten werden können. Ebenso muss den Eltern, die ihre Kinder in einen Waldkindergarten geben, klar sein, dass im Wald natürliche Gefährdungen existieren, in die sie zumindest konkludent einwilligen. Sicherheitshalber sind die Eltern hierüber vom Betreiber des Kindergartens (schriftlich) zu informieren, am besten im Rahmen des von den Eltern zu unterschreibenden Betreuungsvertrags. Es ist

eine Tatsache, dass ökosystembedingt innerhalb des Waldes Gefährdungen wie zum Beispiel Astabbrüche, Baumbrüche oder -würfe auftreten und Totholz sich in der Krone bilden und herabfallen kann. Dies kann sowohl altersbedingt sein als auch prinzipiell gesunde, nicht vorgeschädigte Bäume betreffen.

Die bestehende Verkehrssicherungspflicht zwingt zu einer regelmäßigen Kontrolle des Waldbestandes, in dem sich der Waldkindergarten aufhält. Zu empfehlen ist, dass der Waldbesitzer dem Waldkindergarten einen eindeutig abgegrenzten Bereich zuweist, um seine Verkehrssicherungspflicht räumlich eingrenzen zu können. Dabei muss zum einen das Gebiet, auf dem der Waldkindergarten betrieben werden soll, ausreichend groß sein, damit es nicht zu einer Überbelastung des Waldes kommt. Auf der anderen Seite lässt sich keine bestimmte Mindest- oder Höchstgröße angeben, da es immer auch auf die Gegebenheiten im Einzelfall ankommt. Im Hinblick auf die Verkehrssicherung wären bis zu 0,5 Hektar optimal, mehr als 2 Hektar sollten es nicht sein.

Bei der Auswahl des Geländes ist darauf zu achten, dass keine besonderen Gefahrenquellen vorhanden sind. Ein Gebiet, das zum Beispiel einen überalterten Baumbestand mit viel Totholz aufweist, ist ungeeignet. Würde der Waldbesitzer dem Betreiber einen solchen Waldbereich empfehlen, könnte dies rechtliche Haftungsfolgen haben.

Umfang der Verkehrssicherungspflicht

Hinsichtlich des Umfangs der Verkehrssicherungspflicht ist zu unterscheiden: Im unmittelbaren Umgriff von waldpädagogischen Einrichtungen wie insbesondere dem Bauwagen als Schlechtwetterschutz wird man eine (besondere) Verkehrssicherungspflicht annehmen müssen¹⁴. Gleiches dürfte für sonstige feste Aufenthaltsorte gelten, die regelmäßig aufgesucht werden und die dem Waldbesitzer auch mitgeteilt wurden (z. B. der Platz für die „Morgenrunde“). Solche Hauptaufenthaltsbereiche (Aktivitätsschwerpunktbereiche) sind im Grunde wie so genannte Erholungseinrichtungen (z. B. Ruhebänke,

Grillplätze, Schutzhütten, Waldlehrpfade) zu behandeln. Rechtsprechung¹⁵ und Literatur¹⁶ nehmen in der Umgebung von Erholungseinrichtungen eine (gesteigerte) Verkehrssicherungspflicht an, nicht zuletzt weil der Aufenthalt dort häufig mit einer längeren Verweildauer verbunden ist. Ins Gewicht fällt hier, dass diese Einrichtungen die Benutzer häufig vom Wald und von den allgemeinen Waldgefahren ablenken und diese ihr Augenmerk auf die angebotene Beschäftigung (Spielen, Basteln und ähnliches) richten. Weil sich zumindest insoweit der Waldkindergarten in einem gewissen Maß an feste Orte bindet, ist es aber dem Waldbesitzer auch möglich und zumutbar, die betreffenden Waldareale entsprechend gefahrenfrei zu halten.

Da Kinder nicht die Möglichkeit haben, Gefahren durch Bäume richtig einzuschätzen und dementsprechend selbst für ihre Sicherheit Sorge zu tragen, sind an den verkehrssicherungspflichtigen Waldbesitzer die hohen Anforderungen zu stellen, die die Rechtsprechung grundsätzlich im Zusammenhang mit vor allem kleineren Kindern aufstellt. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass dies selbstverständlich in gleicher Weise für die Betreuungspersonen des Waldkindergartens gilt, bei denen eine Verletzung ihrer Aufsichtspflicht in Betracht kommt. Beide hafte unter Umständen nebeneinander.

In den Hauptaufenthaltsbereichen muss eine regelmäßige Sichtkontrolle insbesondere auf von Totholz ausgehenden Gefahren stattfinden. Es sind sämtliche von fallendem oder stürzendem Totholz ausgehende Gefahren zu beseitigen. Nach Ereignissen, die die Entstehung neuer Gefahren vermuten lassen (vor allem Sturm, Nassschnee) ist außerplanmäßig eine Kontrolle vorzunehmen. Dasselbe dürfte grundsätzlich zumindest für den Zuweg zum Bauwagen gelten¹⁷. Ansonsten sollte der Waldbesitzer entlang der privaten Waldwege jedenfalls in regelmäßigen Abständen kontrollieren, ob die Bäume noch standsicher sind oder ob sehr dicke Tothäste vorhanden sind, die eine konkrete Körperverletzungs- beziehungsweise Lebensgefahr darstellen können.

AUTOR

Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume erfolgreich als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig. Zudem leitet er die Rechtsreferendarausbildung im Regierungsbezirk Schwaben.



Gleiches ist in den übrigen Waldbereichen, die der Waldbesitzer dem Betreiber des Waldkindergartens freigegeben hat, zu empfehlen¹⁸. Bekannte akute Gefährdungen sind umgehend zu beseitigen (etwa pendelnde Äste oder stark angeschobene Bäume). Abhängig von der Größe dieser Bereiche, die in der Praxis mehrere Hektar umfassen können, kann eine regelmäßige Kontrollpflicht jedoch die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht überspannen. Hier ist in erster Linie das Betreuungspersonal in der Verantwortung. Laufende Kontakte und Absprachen mit dem Waldbesitzer wegen möglicher Gefahren, etwa Astbruch nach Stürmen, sind erforderlich. Von den Betreuungspersonen entdeckte, morsche und abgeknickte Äste im Aufenthaltsbereich des Waldkindergartens sind dem Waldbesitzer zu melden, damit dieser sie beseitigen kann.

Übertragung der Verkehrssicherungspflicht

Die Baumkontrollen kann der Waldbesitzer selbst vornehmen. In diesem Fall liegt ➤

Anzeige

AUMPFLEGERSHOP
Kusche - Alles rund um den Baum

Shop für professionelle
Baumpflege

Nonnenbamm Allee 99 • 13629 Berlin
FON: 030 - 332 30 41 - FAX: 030 - 33230 42
info@kusche-handel.de • www.kusche-handel.de
www.aumpflershop.de

➤ es für ihn nahe, im Gestattungsvertrag ein Entgelt zu vereinbaren, da ihm durch die Verkehrssicherungsmaßnahmen ein erhöhter Aufwand entsteht. Alternativ könnte er an eine Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf den Betreiber des Waldkindergartens denken. Dies ist rechtlich zulässig¹⁹, allerdings wird der Waldbesitzer nie völlig frei von der Haftung. Ihn treffen Auswahl-, Überwachungs- und Kontrollpflichten. Gegen eine Übertragung spricht, dass der Betreiber in der Regel keine fachlich qualifizierten Personen zur Durchführung der Baumkontrollen haben wird. Zwar ließe sich vertraglich regeln, dass die Kontrolle von einem durch den Betreiber beauftragten Sachverständigen vorgenommen werden muss. Allerdings ist dann immer noch offen, welche qualifizierten Personen die Maßnahmen im Anschluss daran ausführen sollen. Ist keine Absprache mit dem Waldbesitzer geregelt, besteht zudem die Gefahr, dass völlig überzogene Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden²⁰.

Der Gestattungsvertrag

Zweckmäßigerweise wird der Waldbesitzer mit dem Betreiber des Waldkindergartens einen schriftlichen Gestattungs-

vertrag über die Nutzung des Waldes durch den Kindergarten abschließen. Da der Waldbesitzer damit eine über das allgemeine Betretungsrecht hinausgehende, zivilrechtliche Gestattung einräumt, einen bestimmten Waldbereich mit Waldwegen in der Form des Waldkindergartens zu nutzen, hat er es aber auch in der Hand, die Haftung im Rahmen der Gestattung in den Grenzen des zivilrechtlich zulässigen (§ 309 Nr. 7 BGB) auszuschließen²¹. Formulierungsvorschläge finden sich in entsprechenden Mustern von Gestattungsverträgen²².

Inhaltlich werden in der Regel eine Benutzung auf eigene Gefahr vereinbart und besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers ausgeschlossen. Weiterhin wird eine gesetzliche oder vertragliche Haftung des Waldbesitzers gegenüber dem Waldkindergarten für Personen- oder Sachschäden ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ergänzend ist eine so genannte Haftungsfreistellung anzuraten. Darin stellt der Betreiber des Waldkindergartens den Waldbesitzer von Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Gestattungsvertrags geltend

gemacht werden. Schließlich wird noch empfohlen, dass der Betreiber zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen dem Waldbesitzer bei Beginn der Nutzung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in Höhe von zum Beispiel mindestens einer Million Euro nachweist.

Fazit

An den Hauptaufenthaltsbereichen wird eine Totholzentfernung unumgänglich sein. Die berechtigten Sicherheitserwartungen werden in wenig intensiv genutzten Bereichen niedriger sein als in intensiv genutzten. Eine absolute Gefahrlosigkeit ist nicht erreichbar. Allerdings dürften die Risiken bei Vornahme entsprechender Baumkontrollen in der Regel überschaubar sein, so dass die Einrichtung eines Waldkindergartens nicht an der Verkehrssicherung scheitern sollte. //

NOCH FRAGEN?

Haben sie auch noch Rechtsfragen zum Thema „Baum“? Dann schicken Sie uns einfach eine E-Mail an baumredaktion@gmx.de.

Literatur:

- 1) Vgl. Einhenkel, Der Waldkindergarten, S. 8 und auf S. 42 ff. ein praktisches Beispiel
- 2) Dagegen scheint Breloer, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen, 2003, S. 82, davon auszugehen, dass Waldkindergärten keine festen Aufenthaltsbereiche haben.
- 3) Auf eine Beseitigung des Baumbestandes kommt es nicht an, vgl. Endres, BWaldG, § 9 RdNr. 9
- 4) Endres, BWaldG, § 2 RdNr. 21
- 5) OVG Lüneburg NuR 2012, 788
- 6) So gelten z. B. nach Art. 2 Abs. 1 S. 3 BayBO als bauliche Anlagen auch Anlagen, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Es ist deshalb unerheblich, dass der Bauwagen Räder hat und nicht mit dem Erdboden verbunden ist.
- 7) Agena/Louis NuR 2015, 10 (15); Endres, BWaldG, § 14 RdNr. 11
- 8) S. a. Gebhard in Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer (Hg. aid infodienst), 2. Aufl., S. 20
- 9) Miklitz, Der Waldkindergarten, 2001, S. 18 f.
- 10) Breloer, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen, 2003, S. 82
- 11) Kolodziejczok/Recken, Naturschutz und Landschaftspflege, § 14 BWaldG RdNr. 10
- 12) Der Naturkindergarten – Ein Leitfaden für die Gründung und den Betrieb von Naturkindertagesstätten in Schleswig-Holstein, 2012 (Hg.: Ministerium f. Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes S.-H.); Der Waldkindergarten – Konzeption, Gründung und Betrieb, 2011 (Hg.: Kommunalverband f. Jugend und Soziales Baden-Württemberg); GUV-Information (Deutsche Gesetzl. Unfallversicherung) Mit Kindern im Wald, Stand März 2008, GUV-SI 8084
- 13) Eine entsprechende Schulung des Betreuungspersonals ist zwingend erforderlich.
- 14) Endres, BWaldG, § 14 RdNr. 43
- 15) LG Tübingen NuR 2007, 780
- 16) Breloer, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen, 2003, S. 78
- 17) Vgl. Breloer, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen, 2003, S. 82
- 18) Gebhard in Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer (Hg. aid infodienst), 2. Aufl., S. 20
- 19) Hilsberg in Das 1x1 der Baumkontrolle, S. 33
- 20) Gebhard in Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer (Hg. aid infodienst), 2. Aufl., S. 20
- 21) Endres, BWaldG, § 14 RdNr. 43
- 22) Muster Gestattungsvertrag in Der Naturkindergarten – Ein Leitfaden für die Gründung und den Betrieb von Naturkindertagesstätten in Schleswig-Holstein (Fußnote 12), S. 30; Muster-Gestattungsvertrag zwischen Waldbesitzer und Waldkindergarten im Merkblatt Waldkindergärten in Der Waldkindergarten – Konzeption, Gründung und Betrieb (Fußnote 12), S. 20